

bdp aktuell



Mezzanine ist ein geeignetes Mittel, frische Liquidität zu bekommen – S. 2



Unternehmenssteuern: Höchste Zeit für den Systemwechsel – S. 6



EU bringt Änderungen für Unternehmensumstrukturierungen – S. 8



Doch keine Rentenversicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer – S. 7

Frische Liquidität durch Mezzanine
Kapital(markt) für den Mittelstand (4)



Gewinner und Verlierer der neuen Steueränderungen – S. 10



Wirtschaft nimmt mit bdp Fahrt auf – S. 11

FrISChe Liquidität durch Mezzanine

Die Eigenemission von Kapitalmarktprodukten oder die Aufnahme von Schuldscheindarlehen stärkt die Finanzierung innovativ

Im Rahmen unserer Serie über „Kapital(markt) für den Mittelstand“ berichteten wir über kreditinstitutnahe Finanzierungen (Ausgabe 17), die Möglichkeiten für den Mittelstand, seine Eigenkapitalbasis durch einen Börsengang zu verbessern (Ausgabe 18) und im Rahmen von offenen und/oder stillen Beteiligungen im Rahmen eines M&A-Prozesses die Kapitalbasis zu verbreitern (Ausgabe 19). Die vorliegende Ausgabe informiert über die Möglichkeit auch für mittelständische Unternehmen, sich durch Mezzanine zu finanzieren und entweder in einer Eigenemission Unternehmensanleihen (Inhaberschuldverschreibungen), Genussscheine oder –rechte in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Angebot zu platzieren oder sich über Schuldschein- oder Nachrangdarlehen finanztechnisch zu verstärken.

Diese Finanzierungsformen sind in der Regel gar nicht neu, sondern seit über 100 Jahren gängig. Gemeinsam ist ihnen der innovative Ansatz für den Mittelstand. Früher galten Eigenemissionen ausschließlich für Großunternehmen mit Volumina von etwa 50 Millionen Euro aufwärts machbar.

Dank innovativer und intelligenter Vertriebsstrukturen, Verbriefungs- und Poolungsmechanismen sind diese Zeiten gottlob vorbei, und der fortschrittliche Unternehmer kann mit sehr viel geringeren Tranchen auf diese (Kapitalmarkt)–Produkte zur Finanzierung seines Unternehmens zugreifen. Auch volkswirtschaftlich ist diese Entwicklung uneinge-

schränkt positiv zu werten, ist es doch hierdurch möglich, dass sowohl institutionelle als auch Privatanleger Kapital direkt in mittelständische Unternehmen leiten können, wo früher nur Anlagen bei Großunternehmen möglich waren.

Wir berichten im Folgenden über die Hauptformen solcher Produkte und stellen praktische Beispiele aus dem bdp-Mandantenkreis vor.

Anforderungen an das Unternehmen

Auch wenn die vorgestellten Finanzierungsformen durchaus unterschiedlich sind, bleiben die Anforderungen an das Kapital aufnehmende Unternehmen doch ähnlich. Sie unterscheiden sich gegebenenfalls nur in Abhängigkeit vom Volumen der Kapitalaufnahme. Grundsätzlich gilt: Das Unternehmen muss das aufgenommene Kapital auch wieder zurückzahlen können, somit ist eine gute Kapitaldienstfähigkeit Pflicht.

	1	2	3	4	5
Eigenkapitalquote	> 30 %	20 – 30 %	15 – 20 %	10 – 15 %	5 – 10 %
Working Capital Ratio	> 150 %	130 – 150 %	120 – 130 %	110 – 120 %	100 – 110 %
Gesamtkapitalumschlag	> 5-mal	4 – 5-mal	3 – 4-mal	2 – 3-mal	1 – 2-mal
Gesamtkapitalrentabilität	> 15 %	10 – 15 %	8 – 10 %	5 – 8 %	< 5 %
Schuldentilgungsdauer	< 2 Jahre	2 – 4 Jahre	4 – 6 Jahre	6 – 8 Jahre	8 – 10 Jahre
Anlagendeckung	> 150 %	125 – 150 %	110 – 125 %	105 – 110 %	100 – 105 %

Abb. 1: Standardbewertung beim quantitativen Rating anhand der Kennzifferausprägung

Das Rating spielt also eine erhebliche Rolle. Eine Durchschnittsnote bei den Standardkennziffern des quantitativen Ratings (Abb. 1), die schlechter als 2,8 ist, schließt diese alternativen Finanzierungsformen aus. Auch die wesentlichen

Abb. 2: Qualitative Ratingkriterien

- Kontoführungsverhalten
- Unternehmensorganisation
- Unternehmerbeurteilung und Unternehmensnachfolge
- Investitionsverhalten
- Qualität Rechnungswesen
- Jahresabschlussqualität
- Produkt und Dienstleistungen
- Wettbewerb, Markt und Marketing

qualitativen Ratingkriterien (Abbildung 2) müssen eine durchweg positive Aussage über das Unternehmen geben.

Die einzelnen Ausprägungen sind zwar unterschiedlich je Produkt. Über Großbanken initiierte und platzierte Programme sehr großvolumigen Umfangs setzen teilweise die Kriterien sehr hoch an und vergeben Kapital somit nur an Unternehmen, die mindestens ein „Investment-Grade“ im Rating aufweisen, durchaus aber auch einige wenige Tranchen an Unternehmen mit deutlich schlechterem Rating. Andere Formen, wie z. B. Genussrechte, können durchaus bei insgesamt positiver Grundaussage auch für Unternehmen erhältlich sein, deren Ratingnoten etwas unterhalb der beschriebenen Klassifizierung liegen, wenn insgesamt eine Kapitaldienstfähigkeit plausibel erklärt werden kann. Die

[Fortsetzung S. 4]

Frische Liquidität

Mit der Eigenemission von Kapitalmarktprodukten oder der Aufnahme von Schuldschein- oder Nachrangdarlehen kann der Unternehmer seine Finanzierung innovativ verstärken.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wer seine Unternehmensfinanzierung mit innovativen Methoden stärken will, tut gut daran, sich auf alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu besinnen, die zum Teil schon über 100 Jahre alt sind. Jenseits des klassischen Bankdarlehens gibt es mittlerweile auch für den Mittelstand Finanzierungsmöglichkeiten, die einstmals nur Großunternehmen zur Verfügung standen.

In dieser Ausgabe setzen wir unsere Serie „Kapital(markt) für den Mittelstand“ fort und informieren Sie über Möglichkeiten, sich durch Mezzanine zu finanzieren und entweder in einer Eigenemission Unternehmensanleihen, Genussscheine oder –rechte in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Angebot zu platzieren oder sich über Schuldschein- oder Nachrangdarlehen finanztechnisch zu verstärken.

Im Juni will der Finanzminister seine Gedanken zur Unternehmenssteuerreform veröffentlichen. bdp hat vorab schon einmal ein Resümee der Notwendigkeiten aus der Perspektive unserer unternehmerischen Mandantschaft gezogen und Pflöcke für den anstehenden Reformbedarf eingeschlagen: „Höchste Zeit für den Systemwandel“

Die Bundesregierung bereitet die nationale Anpassung des Rechts für Umstrukturierungen von Unternehmen vor. Für inländische und grenzüberschreitende Umstrukturierungen von Unternehmen sollen im Rahmen des EU-Rechts einheitliche Rechtsgrundsätze geschaffen werden.

Die Lage nach dem unerwarteten Urteil des BSGs, das eine Rentenversicherungspflicht für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer unterstellte, hat sich entspannt, weil die Rentenversicherungsträger dem Urteil nicht folgen wollen und die Bundesregierung eine gesetzliche Klarstellung angekündigt hat.

Wir informieren ferner über aktuelle Steueränderungen sowie darüber, wie die Wirtschaft mit bdp Fahrt aufnimmt.

Mit bdp aktuell informieren wir unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

Ältere Ausgaben finden Sie als PDF unter www.bdp-team.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr
Jens-Christian Posselt

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.



bdp-Serie: Kapital(markt) für den Mittelstand (4)

	bdp	Wertpapier- Handelshaus
Prüfung Eignung des Unternehmens für Mezzanine	x	
Analyse geeigneter Finanzierungsinstrumente	x	
Due Diligence	x	
Auswahl der Partner	x	
Unterlagen	x	
Verhandlungen mit Partnern	x	
Wertpapierprospekt, wenn erforderlich	x	
BaFin-Verfahren	x	
Platzierungsberatung bei Eigenemission	x	
Wertpapier		x
Zahlstelle		x
Platzierung		x
ggf. Börsenlistung		x

Abb. 3: Ablauf eines Finanzierungsprojektes
Komplettpaket für mittelständische Unternehmen

	Eigenemission	„Standard“-Produkt eines institutionellen Initiators
Mindestvolumen	a) bei öffentlichem Angebot: ca. 5 Mio. EUR b) bei bekanntem Anlegerkreis (z. B. Kunden): keine Beschränkung	a) Schuldscheindarlehen: ab ca. TEUR 500 b) Genussrechte: ab ca. 2,5 Mio. EUR
Wer legt die Bedingungen fest?	das emittierende Unternehmen	der Initiator
Kündigungsmöglichkeiten bei verschlechtertem wirtschaftlichen Verteilerkreis?	nein	i. d. R. ja
Due Diligence erforderlich?	ja	ja
Rating erforderlich?	nein	i. d. R. verkürztes Rating, meist muss „Investment-grade“ erfüllt sein
Wer kümmert sich um Platzierung?	das emittierende Unternehmen bzw. der Berater	der Initiator
BaFin-Prospekt	Berater	nicht erforderlich
Zeit	ca. 4 - 6 Monate	ca. 3 - 6 Monate
Verzinsungen	ca. 8,0 - 9,0 %	ca. 7,5 % - 13 %

Abb. 4: Finanzierung durch Mezzanine

[Fortsetzung von S. 3]
in dieser Ausgabe dargestellten Kapitalmaßnahmen sind in der Regel also keine Krisenfinanzierungsinstrumente.

Ablauf eines Finanzierungsprojektes

Um den Weg durch das weite Feld alternativer Unternehmensfinanzierungen erfolgreich gehen zu können, braucht das mittelständische Unternehmen einen erfahrenen Kapitalmarktberater, um den gesamten Prozess der Kapitalaufnahme (durch vorhandene „Produkte“ institutioneller Initiatoren) oder die Eigenemission von Genussschein/-rechten bzw. Unternehmensanleihen erfolgreich und möglichst optimal für das Unternehmen durchführen zu können.

Der den gesamten Prozess koordinierende Berater ist verantwortlich für die Auswahl der einzelnen Finanzierungsformen, die möglichst optimal zu Größe, Zweck und Bonität des Unternehmens passen sollten, die Erstellung sämtlicher notwendiger Unterlagen, einschließlich des für ein öffentliches Angebot erforderlichen BaFin-Prospektes, für die Due Diligence als zwar nicht gesetzlich vorgeschriebene, de facto aber bei allen hier vorgestellten Finanzierungsformen erforderliche Voraussetzung etc. Der Berater hält somit die wesentlichen Fäden in der Hand und koordiniert die unterschiedlichen an der Finanzierungsauswahl bzw. Platzierung einer Eigenemission beteiligten Unternehmen und Berater.

Welche Finanzierungsform passt?

bdp hat nunmehr seit vielen Jahren eine fundierte Kenntnis des Finanzmarktes und bereits viele Unternehmen erfolgreich bei der Kapitalaufnahme begleitet.

Zu Beginn eines solchen Finanzierungsprojektes steht immer die Analyse der geeigneten Finanzierungsform. Neben der Bonität des Schuldners (Unternehmen) spielen insbesondere die gewünschte Höhe des aufzunehmenden Kapitals sowie die Form von Mitsprache- und Kontrollrechten, der bilanzielle Ausweis und vor allem der geplante Einsatzzweck eine große Rolle. Für den Einsatz dieser alternativen Finanzierungsinstrumente kommen sowohl Stan-

dard- als auch Sondereinsatzbereiche im Rahmen der Unternehmensfinanzierung in Frage.

Der Einsatz im Standardbereich betrifft im Wesentlichen die Verbesserung des wirtschaftlichen Eigenkapitals, weil keine der hier angesprochenen Mezzanine-Finanzierungsinstrumente besichert ist und daher aus Sicht eines Kreditinstitutes wirtschaftlich Freiraum für weitere Bankfinanzierungen schafft. Hierdurch verbessert sich das Rating und Wachstum wird (auch im Kreditbereich) ermöglicht. Beim Sondereinsatzbereich finden die häufigsten Finanzierungen statt bei MBO, Bridge, Projektfinanzierungen und M&A.

■ MBO (Management buy out)

Wenn bisherige Führungskräfte im Unternehmen die Gesellschaftsanteile kaufen, fehlt häufig die ausreichende Finanzierungssumme. Der Deal kann entweder unter Einbeziehung eines Finanzinvestors oder aber durch eine Mezzanine-Finanzierung finanziell unterstützt werden.

■ Bridge (Brücken-Finanzierung im Hinblick auf eine anstehende Gesamtfinanzierung)

Hierunter ist insbesondere zu verstehen, dass entweder ein Börsengang oder ein M&A-Deal bereits beschlossen ist, jedoch Vorbereitungs- oder Strukturierungsaufgaben in einem gewissen Zeitraum bis zum Ergebnis einzuleiten und vorzufinanzieren sind.

■ Projektfinanzierung

Der Einsatz von Mezzanine-Kapital zur Projektfinanzierung ist teilweise für langfristige Fertigungs-, Ausfuhr- oder Investitionsprojekte denkbar.

■ M&A (Mergers & Acquisition)

Auch zur Finanzierung eines Deals außerhalb eines MBO wird häufig Mezzanine-Kapital mit eingesetzt, um entweder die Kaufsumme oder aber die Liquidität nach Übergang sicherzustellen.

Abbildung 3 (links) zeigt den Verlauf eines solchen Finanzierungsprojektes.

Grundsätzlich ist sodann die Entscheidung zu treffen, ob eine Eigenemis-

sion von Mezzanine-Kapital stattfinden soll (z. B. Ausgabe von eigenen Genussrechten oder Unternehmensanleihen), oder ob auf „Standard-Produkte“ in diesem Segment von institutionellen Initiatoren zurückgegriffen werden soll (z. B. Schuldschein-Darlehen, die über mehrere Großbanken angeboten werden, Genussrechte des mittlerweile bankenübergreifenden Programms „Preps“, etc.). Abbildung 4 (links) verdeutlicht die Unterschiede.

Nachrang-/Schuldscheindarlehen

Die hier behandelten Darlehensformen werden in Form von Fremdkapital über Banken oder institutionelle Investoren zur Verfügung gestellt.

Am Markt gibt es Programme, bei denen zunächst eine Geschäftsbank quasi eine Initiatoren-Stellung einnimmt, diverse Unternehmen zu einem „Fonds“ zusammenfasst und bei Erreichen einer gewissen Größenordnung aus der Summe dieser Finanzierungen die kompletten Finanzierungen verbrieft und an den Kapitalmarkt bringt. Die Bank ist damit nur für die erste Phase von ca. 6 Monaten Kreditgeber des jeweiligen Unternehmens, später sind die Kapitalforderungen am Kapitalmarkt untergebracht und die Bank übt dann nur noch Management-, Kontroll- und Aufsichtsfunktionen für das verbrieft Kapital aus.

Hinsichtlich Vergütungsformen und Auflagen (sogenannte Covenants) können die Mittel außerordentlich unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Darlehen können gleich von vornherein mit einer Rangrücktrittserklärung versehen sein (dann heißen sie „Nachrangdarlehen“), sodass der Darlehensgeber gleich hinter die Forderungen anderer Kapitalgeber (meist Kreditinstitute) zurücktritt. Bonitätsmäßig gilt das Nachrangdarlehen dann wie Eigenkapital, in der Handelsbilanz ist es in der Regel noch als Fremdkapital auszuweisen.

Die Verzinsung kann entweder als feste Verzinsung, meist zwischen 7,5 % und 9,5 % p. a. ausgestaltet sein, jedoch durchaus auch variable (zusätzliche) Komponenten enthalten, die sich bei-

[Fortsetzung S. 6]

Schuldscheindarlehen bei der Semperlux AG, Berlin

___Herr Misgeld, als Vorstand sind Sie unter anderem für die Finanzen der Semperlux AG zuständig. Was genau macht die Semperlux bzw. die gesamte Gruppe?



Wir stellen Lichttechnik für den professionellen Einsatz her und zwar sowohl Indoor- als auch Outdoor-Leuchten. Sie finden unsere Leuchten sowohl auf dem Pariser Platz vor dem Brandenburger Tor in Berlin, als auch in vielen Gebäuden des neuen Regierungsviertels, aber auch im Ausland, so z. B. auf den Schweizer Bahnhöfen. Wir erwirtschaften mit rund 100 Mitarbeitern einen Umsatz von 28 Millionen Euro.

___Sie haben bei der Semperlux AG in nicht unerheblichem Maße Mezzanine-Finanzierungen zum Einsatz gebracht. Was führte zu diesen Überlegungen?

Wir hatten in der Gruppe einen historisch gewachsenen Bankenpool mit sieben Banken, der in dieser Größe für uns als mittelständische Unternehmensgruppe doch sehr viel Abstimmungsbedarf verursacht hat. Nach gut zweijähriger erfolgreicher Begleitung durch bdp haben wir uns daher für ein auf dem Markt angebotenes Schuldscheindarlehen entschieden, mit dem wir zum einen den weiteren Ausbau unserer Aktivitäten finanzieren und zum anderen durch deutliche Reduzierung der Anzahl der Banken die Poolsituation auflösen konnten.

___Herr Misgeld, vielen Dank für das Gespräch. Wir wünschen Ihnen und der Semperlux AG weiterhin viel Erfolg!

Ulrich Misgeld ist Vorstand der Semperlux AG · Lichttechnische Werke
www.selux.de

se'lux

Licht. Ideen. Systeme.

bdp-Serie: Kapital(markt) für den Mittelstand (4)

Prisma GmbH plant Genussrechtprogramm



_____Herr Purper, die Prisma GmbH ist ein erfolgreiches Verbundgruppenunternehmen für über 800 Facheinzelhandelsgeschäfte des Schreib- und Papierwarens-segments. Sie haben nun Ihren Mitgliedern ein mögliches Mezzanine-Programm vorgestellt.

Ja, denn die Facheinzelhandelsgeschäfte werden immer häufiger mit Umbauwünschen durch die Einkaufszentren konfrontiert. Hier wollen wir eingreifen und bonitätsstarken Unternehmen mit einem Teil der Investitionssumme als Mezzanine-Kapital unter die Arme greifen. Zusammen mit dem echten Eigenkapital wird es diesen dann wesentlich leichter gemacht, für den Restbetrag eine Bankfinanzierung aufzunehmen.

_____Die auf der letzten Hauptversammlung zu spürende große Akzeptanz dieses Programms rührt doch auch daher, dass es wie ein „Solidar-Programm“ für den Einzelhandel von Ihnen konzipiert wurde.

Ja, wir nennen das geplante Programm „Händler helfen Händlern“. Wir werden Genussrechte begeben, die von den Händlern als Anleger gezeichnet werden können, und werden den beantragenden Händlern ebenfalls Genussrechtskapital zur Verfügung stellen. Wir haben bdp mit der Durchführung beauftragt. Derzeitig befindet sich der Prospekt in der BaFin-Prüfung. Das Vorhaben hat innerhalb der Verbundgruppe viel Beachtung bekommen und wird in ähnlicher Form von einigen Kollegen übernommen werden.

_____Herr Purper, vielen Dank für diese Informationen. Der Prisma GmbH und dem Programm „Händler helfen Händlern“ allen nur denkbaren Erfolg!

Michael Purper ist Geschäftsführer der Prisma Einkaufs- und Marketinggesellschaft mbH



www.prisma-online.biz

[Fortsetzung von S. 5]

spielsweise in einem einmaligen Betrag am Ende der Laufzeit oder aber auch in einem jährlichen zusätzlichen Betrag, der sich am Jahresüberschuss orientiert, bestehen. Die Zinsen stellen steuerlich und handelsbilanziell Aufwand dar, sofern nicht eine außerordentlich seltene Ausgestaltung des Darlehens mit einem Anteil am Liquidationserlös des Unternehmens gewählt wurde.

Bilanziell handelt es sich meist um Fremdkapital, welches unter den „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ auszuweisen ist, sofern der Geldgeber noch ein Kreditinstitut ist. Ist dann (später) die Verbriefung und Platzierung am Kapitalmarkt erfolgt, ist das Darlehen unter der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Damit für die Durchführung des Ratings bei den einzelnen Kreditinstituten auch diese Position entsprechend gewürdigt werden kann, sollte der Bilanzbericht entsprechende Hinweise auf die Bedingungen dieses Mezzanine-Darlehens enthalten. Nur in (sehr seltenen) Ausnahmefällen können diese Darlehen im bilanziellen Eigenkapital gezeigt werden. Wir haben diese generellen Bedingungen in bdp aktuell, Ausgabe 19, ausführlich beschrieben.

Solche Darlehensprodukte werden derzeit ab einem Volumen von rund 500.000 Euro angeboten. Die Unternehmen müssen eine sehr gute Bonität aufweisen, meist in so genannten „Investment-Grades“, mehrere Jahre am Markt tätig sein, einen operativen positiven Cashflow erwirtschaften und meist über 10 Millionen Euro Jahresumsatz ausweisen.

In der kommenden Ausgabe schließen wir unsere Kapital(markt)-Serie ab und informieren Sie über Anleihen und Genussrechte.

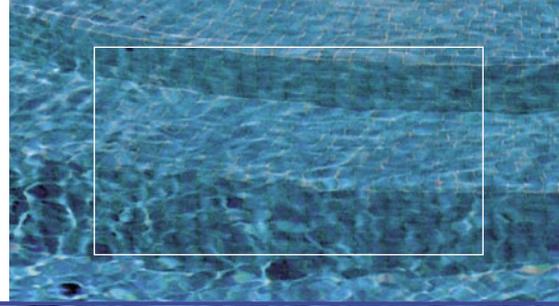
Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



Deutschland ist mit einer Steuerlast von fast 40 Prozent für Unternehmen in Europa führend und damit international nicht wettbewerbsfähig. Experten haben errechnet, dass Unternehmen in Deutschland im Durchschnitt effektiv 13 Prozent mehr Steuern als im europäischen Ausland zahlen. Diese enormen Unterschiede haben zur Folge, dass vor allem die großen, international tätigen Unternehmen ihre Gewinne ins Ausland verlagern. Erfahrungen wie aus Österreich oder skandinavischen Ländern haben gezeigt, dass Steuersenkungen durchaus zu einem wachsenden Steueraufkommen führen.

Kaum ein anderes Land leistet sich den Luxus, durch zu hohe direkte Steuern Gewinne und Arbeitsplätze ins Ausland zu verlagern - auch hier sind wir Exportweltmeister. Die hohen Unternehmenssteuern behindern vor allem kleinere und mittlere Betriebe. Denn diesen fehlt in der Regel die Möglichkeit der Gewinnverlagerung.

Ein weiterer Fehler ist es, Fremdkapital gegenüber Eigenkapital zu begünstigen. Zinsen für geborgtes Geld können als Kosten vom zu versteuernden Gewinn abgezogen werden, die Verzinsung des Eigenkapitals aber, also der Gewinn, wird dagegen voll besteuert. Und das sogar unabhängig davon, ob er im Unterneh-



Höchste Zeit für den Systemwechsel

Hohe Abgaben und eine falsche Steuersystematik behindern deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb

Im Juni will der Finanzminister seine Gedanken zur Unternehmenssteuerreform veröffentlichen. bdp hat vorab schon einmal ein Resümee der Notwendigkeiten aus der Perspektive unserer unternehmerischen Mandantschaft gezogen und Pflöcke für den anstehenden Reformbedarf eingeschlagen. Wir dokumentieren hier unseren Artikel vom 28.05.2006 in „EURO am Sonntag“ in gekürzter Form. Die vollständige Version finden Sie unter www.bdp-team.de. Über eine Diskussion sowie Anregungen zur Umgestaltung des Unternehmenssteuerrechts würden wir uns freuen. Wir bemühen uns, hier einen Dialog zu entfachen, der letztendlich auch die Anforderungen der mittelständischen Wirtschaft berücksichtigt.

men verbleibt oder ausgeschüttet wird. Viele Unternehmer ziehen es daher vor, ihrem Unternehmen einen Kredit zu gewähren, statt Geld in das Eigenkapital zu investieren. Sinnvoll wäre dagegen, eine fiktive Verzinsung des Eigenkapitals von beispielsweise sechs Prozent anzusetzen und vom zu versteuernden Gewinn abzuziehen.

Grundsätzlich sollten Steuern dort erhoben werden, wo Geld ausgegeben wird, und nicht dort, wo es erwirtschaftet wird. Systeme, die mehr auf indirekten Steuern (beispielsweise der Umsatzsteuer) beruhen, statt auf direkten (etwa Körperschaftsteuer) sind im internationalen Wettbewerb erfolgreicher - siehe Österreich.

Die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer ist also grundsätzlich richtig - vorausgesetzt, die Unternehmen werden an anderer Stelle entsprechend entlastet. Zudem wird die Mehrwertsteuer auch auf Waren aus dem Ausland erhoben. Hohe Abgaben für Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung schlagen sich dagegen nur bei von einheimischen Mitarbeitern hergestellten Produkten nieder.

Eine Besteuerung von Unternehmen sollte zudem unabhängig von der Rechtsform erfolgen. Eine reine Senkung der Körperschaftsteuer käme ausschließlich den Kapitalgesellschaften zugute. Bei

Personengesellschaften wird der Gewinn auf die Eigentümer verteilt und unterliegt bei diesen der Einkommensteuer.

Nun ist es nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums wohl so, dass 85 Prozent der Personengesellschaften auf Grund ihrer niedrigen Gewinne sowieso nicht mehr als 20 Prozent Steuern zahlen. Für die anderen 15 Prozent sollte aber die Möglichkeit bestehen, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen.

Denn hier handelt es sich in der Regel um größere Unternehmen, die wiederum im internationalen Wettbewerb stehen. Eine Gleichbehandlung der großen Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften tut dringend Not. Denn sonst werden nach dem aktuellen Diskussionsstand im Bundesfinanzministerium ab 2008 ausgeschüttete Gewinne neben der Einkommensteuer zusätzlich mit der sogenannten Reichensteuer in Höhe von zusätzlichen drei Prozent belegt

Es ist absehbar, dass dies wiederum zu einem weiteren Schub bei der Kapitalflucht aus Deutschland führen würde. Bereits die elektronische Kontenabfrage hat gezeigt, dass sich die deutschen Steuerzahler nicht alles bieten lassen. Seit Einführung der Kontenabfrage wurden schätzungsweise fünf Milliarden Euro in die angrenzenden Nachbarländer transferiert – zum Schaden des inlän-

dischen Fiskus und des Finanzplatzes Deutschland. Die Banken in Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Luxemburg sagen Dankeschön.

In Regierungskreisen wird nun angedacht, die Verlagerung privater Vermögen durch eine Abgeltungssteuer zu stoppen. Gewinne aus Zinsen, Dividenden und Aktienkurssteigerungen würden denn pauschal mit einem Steuersatz von 25 oder gar 30 Prozent abgegolten werden. Die Steuer würde direkt von den Banken abgeführt. Die elektronische Kontenabfrage wäre dann eigentlich überflüssig. Grundsätzlich bedeutet dies einen Schritt in die richtige Richtung. Doch es scheint, als gelänge mit der Steuerreform nicht die systematische Wende – man muss leider Stückwerk erwarten.

Am deutlichsten wird dies bei der Diskussion über die Gewerbesteuer, einer Steuer, die nur in Deutschland erhoben wird und die längst nicht mehr zeitgemäß ist. Doch weil die Politik keinen anderen Weg der Kommunen-Finanzierung findet, soll diese gegebenenfalls sogar noch massiv ausgeweitet werden.

Dabei ist klar: Die Firmen brauchen Rechtssicherheit und keine andauernden Gesetzesänderungen. Von einem Schnellschuss ist daher abzuraten. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass unter Zeitdruck vorgenommene Gesetzesänderungen häufig nachgebessert werden mussten.

Zusammengefasst wird neben einer Steuersenkung ein systematischer Wechsel benötigt. Von der Großen Koalition sollten wir einen großen Wurf verlangen: eine grundlegende Steuerreform, die unsere Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz nicht behindert, und die vor allem für längere Zeit Bestand hat.

Dr. Michael Bormann

Umwandlungen nach EU-Recht

Die Bundesregierung bereitet die nationale Anpassung des Rechts für Umstrukturierungen von Unternehmen vor



Die Bundesregierung bereitet zur Zeit den Erlass eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) vor. Unter der Prämisse, die deutschen Besteuerungsrechte zu bewahren, sollen einheitliche Rechtsgrundsätze für alle inländischen und grenzüberschreitenden Umstrukturierungen von Unternehmen geschaffen werden. Damit sollen die nationalen steuerrechtlichen Vorschriften an die jüngsten gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Entwicklungen im Bereich des Gemeinschaftsrechts und an die aktuellen EU-rechtlichen Vorgaben angepasst werden. Geplant sind Änderungen im Einkommen-, Körperschaft-, Außen- sowie Umwandlungsteuerrecht.

Der Gesetzentwurf enthält derzeit folgende Vorschläge: Die Besteuerung durch den deutschen Fiskus bei Transaktionen aus dem Hoheitsgebiet soll sichergestellt werden. Hierbei sollen Fragen des Wertansatzes im Fall von „Entstrickungen“ (das ist der Entzug der Besteuerungsmöglichkeit des deutschen

Fiskus) sowie „Verstrickungen“ (dabei wird die Besteuerungsmöglichkeit dem deutschen Fiskus zugeführt) geregelt werden. Dies betrifft bspw. die Sitzverlegung einer Kapitalgesellschaft nach Deutschland oder aus Deutschland heraus.

Das EU-Recht soll berücksichtigt werden bei der Verwirklichung von Ent- oder Verstrickungsfällen innerhalb der EU, z. B. durch Stundung oder schrittweise Fälligkeiten von Steuerlasten. Vergünstigungen des Umwandlungsteuerrechts auf beteiligte Rechtsträger aus den EU-Mitgliedsstaaten sollen erweitert werden.

Im Umwandlungsteuerrecht werden diskutiert:

- Wegfall des Maßgeblichkeitsgrundsatzes der Handelsbilanz für die Steuerbilanz
- Wertansatzmöglichkeiten nach „Fremdvergleichspreis“ oder Buchwertansatz; Wegfall der Möglichkeit eines Zwischenwertansatzes
- Wegfall der Möglichkeit der Übernahme von steuerlichen Verlusten der übertragenden Kapitalgesellschaft

Für inländische und grenzüberschreitende Umstrukturierungen von Unternehmen sollen im Rahmen des EU-Rechts einheitliche Rechtsgrundsätze geschaffen werden.

auf die übernehmende Kapitalgesellschaft

- Wegfall der so genannten „einbringungsgeborenen Anteile“ im Rahmen von Einbringungsvorgängen in eine Kapitalgesellschaft (§ 20 UmwStG) und Ersatz durch eine Regelung, die eine Abnahme der Steuerlast unter Berücksichtigung einer 7-Jahres-Frist vorsieht ggf. bis zu einer (je nach Modell) völligen oder aber hälftigen Steuerfreiheit bei Veräußerungsvorgängen unter Einbeziehung von im Rahmen von Einbringungsvorgängen entstandenen Anteilen.

Es ist mit einer Verabschiedung im Herbst 2006 zu rechnen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung zum 01.01.2006 ist möglich, dann jedoch wahrscheinlich mit Wahlrechten für negativ betroffene Umwandlungsvorgänge, die bereits verwirklicht sind. Wenn Sie entsprechende Umwandlungen erwägen, sprechen Sie uns an. Es sollte in jedem Fall schnell geprüft werden, ob eine Umwandlung nach der bekannten Gesetzeslage vorteilhafter ist.

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.





Doch keine Rentenversicherungspflicht

Deutsche Rentenversicherung will umstrittenes BSG-Urteil nicht anwenden. Arbeitsministerium kündigt gesetzliche Klarstellung an

___Herr Finnern, in bdp aktuell Ausgabe 18 berichteten wir von einem überraschenden Urteil des Bundessozialgerichts, nach dem beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als so genannte „arbeitnehmerähnliche Selbstständige“ betrachtet werden müssen und somit der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Dieses Urteil hat für erhebliche Unruhe und Unsicherheit im Mittelstand gesorgt. Hat sich die Lage beruhigt?

Ja, die Lage hat sich etwas beruhigt. Die Aufregung kam ja daher, dass das BSG die bisherige Praxis, die auch der Rechtsauffassung der Rentenversicherungsträger entsprach, als Rechtsirrtum angesehen hat und damit die Situation auf den Kopf gestellt hat. Mittlerweile gibt es aber einen Beschluss der Deutschen Rentenversicherung, so heißt die BfA jetzt, dem Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zu folgen. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts entspräche nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Gleichzeitig wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales um eine gesetzliche Klarstellung im Sinne der bisherigen Praxis gebeten.

___Gibt es diese Klarstellung schon?

Nein, die gibt es noch nicht. Aber das Ministerium hat zunächst die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung begrüßt und die Klarstellung angekündigt. Zur rechtlichen Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis und zur Vermeidung von möglichen weiteren Unklarheiten in der Zukunft werde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine gesetzliche Klarstellung auf den Weg bringen. Es solle verdeutlicht werden, dass die von den Rentenversicherungsträgern geübte Rechtsanwendungspraxis bei der Feststellung der



Nach Lage der Dinge werden beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer doch nicht rentenversicherungspflichtig.

Rentenversicherungspflicht von selbstständig tätigen Gesellschaftern mit maßgeblichem Einfluss auf Personen- oder Kapitalgesellschaften auch nach Auffassung des Gesetzgebers schon immer der geltenden Rechtslage entsprach.

___Bedeutet dies, dass nun alle GmbH-Geschäftsführer grundsätzlich nicht rentenversicherungspflichtig sind?

Nein, das bedeutet nur, dass die bisherige Praxis bestätigt wird. Danach sind Gesellschafter-Geschäftsführer ohne beherrschenden Einfluss in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Alleingesellschafter und Alleingeschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH mit einem einzigen Auftraggeber und ohne versicherungspflichtige Arbeitnehmer sind - wie bisher auch - rentenversicherungspflichtig. Darüber hinaus sind selbstständige GmbH-Geschäftsführer rentenversicherungsfrei. Zur Abgrenzung

der Frage, wann ein GmbH-Geschäftsführer selbstständig oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, gelten auch weiterhin die Grundsätze des Besprechungsergebnisses der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger vom 22./23. November 2000.

___Herr Finnern, vielen Dank für das Gespräch.

Klaus Finnern
ist Steuerberater und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.



Dr. Michael Bormann informierte bei n-tv über die aktuellen Steueränderungen

___Herr Bormann, es sind ja jetzt eine ganze Reihe von Steueränderungen beschlossen worden. Wer sind denn die Hauptgewinner, wer sind die Nutznießer dieser Änderungen?

Dr. Michael Bormann: Erstens die Kinderbetreuer, also Eltern mit Kindern, die jetzt berufstätig sind und die Kinderbetreuungskosten absetzen können. Das ist schon ab diesem Jahr möglich. Zweitens: Für Renovierungsarbeiten in der selbst bewohnten Wohnung oder im Einfamilienhaus, das kann gemietet sein, das kann das eigene Haus sein, können jetzt bis zu 600 Euro abgesetzt werden – und zwar von der Steuer und nicht vom Einkommen, wie das bei den Kinderbetreuungskosten ist.

___Gibt es denn auch Gruppen, die jetzt schlechter gestellt werden?

Ja, es gibt bedauerlicherweise eine ganze Reihe von Verlierern. Bei Arbeitnehmern, die entlassen werden und Abfindungen bekommen, sind die sowieso relativ niedrigen Freibeträge jetzt ganz gestrichen. Wir werden alle zu den Verlierern ab nächstem Jahr gehören: Die Umsatzsteuer wird um drei Punkte erhöht auf 19 Prozent. Und zum Beispiel hat die Deutsche Bahn angekündigt, deshalb im nächsten Jahr die Preise erhöhen zu müssen.

___Lassen Sie uns noch mal über Angebotene sprechen, die kurz davor stehen, eine Abfindung zu bekommen. Können die noch irgendwas tun?

Wenn man jetzt kurz davor steht, kann man eigentlich nur zwei Bedingungen

erwägen: Einmal den Zeitpunkt des Zuflusses, denn das ist für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit maßgeblich. Man kann diesen zum Beispiel auf zwei Jahre verteilen. Man kann zum anderen, wenn man als Ehepaar zusammen veranlagt wird, auch überlegen und sich ausrechnen lassen, ob es für ein Jahr günstiger sein könnte, sich getrennt veranlagern zu lassen. Wenn aber bereits eine Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber im letzten Jahr zu einer Einigung geführt hatte, dann gelten diese Verschlechterungen nicht, selbst wenn in diesem Jahr erst die Auszahlung erfolgt.

___Beim Thema Dienstwagen kommt ja nun viel mehr Aufwand auf Selbstständige zu. Stichwort Fahrtenbuch. Lohnt sich das?

Aus Sicht eines Steuerberaters muss man sagen: Ja, ja und nochmals ja. Es ist sehr bedauerlich, dass dieser Ratschlag nicht immer befolgt wird. In jedem Fall ist die Führung eines Fahrtenbuches immer günstiger als die 1-Prozent-Regelung. Und um diese 1-Prozent-Regelung geht es jetzt in der gesetzlichen Neuregelung. Die soll nämlich gekippt werden, wenn nicht eindeutig nachzuweisen ist, dass dieser Pkw zu mindestens 50 Prozent auch wirklich beruflich oder betrieblich genutzt wird. Um dieses nachzuweisen zu können, braucht man im Prinzip sowieso das Fahrtenbuch. Und dann kann man eigentlich die Vorteile auch wirklich für sich nutzen, die dieses Fahrtenbuch bietet. Und das bedeutet in der Regel wesentlich weniger Steuerlast als die 1-Prozent-Regelung.

___Herr Bormann, vielen Dank für die Information, die Sie uns heute mitgebracht haben. Ich danke Ihnen.

bdp-Partner **Dr. Michael Bormann** am 12.04.2006 in der Sendung „Steuern & Recht“ auf n-tv.
Die Fragen stellte Carola Ferstl.



bdp bei Veranstaltung der Dresdner Bank



Das „Management von Pensionsrückstellungen“ war das hochaktuelle Thema einer erfolgreichen Veranstaltung der Dresdner Bank, die von Ralf Kurtkowiak, Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand GmbH, moderiert wurde. Die von Carsten Urbanski und Alexander Müller, Leitung Produktmanagement Versicherungen der Dresdner Bank AG, initiierte Veranstaltung wurde in den repräsentativen Räumen der Dresdner Bank Hamburg am Jungfernstieg in Hamburg abgehalten. Vor einem ausgewählten Publikum von etwa 50 Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern wurden Lösungen zum Management von Risiken der betrieblichen Altersversorgung vorgestellt. Die hochkarätigen Referate hielten Dr. Peter Roedern, Geschäftsführer der ADPC Allianz Dresdner Pension Consult GmbH in Stuttgart, und Stefan Burghardt, Leiter der Filiale Osnabrück und tätig im Bereich Konzernkunden der Dresdner Bank AG. Ergänzend berichtete Thomas Löhr, Leiter Finanzen und Prokurist bei der Georgsmarienhütte GmbH und der Georgsmarienhütte Holding GmbH über die erfolgreiche Umsetzung einer Ausfinanzierungslösung für Pensionsrückstellungen bei der Georgsmarienhütte GmbH mit einem Gesamtvolumen von über 35 Mio. Euro. Der anregende Gedankenaustausch zwischen den Referenten und den Teilnehmern beschränkte sich nicht nur auf die lebhafte Podiumsdiskussion, sondern erstreckte sich auch auf das abschließende Buffet.



Wirtschaft nimmt mit bdp Fahrt auf

bdp Hamburg veranstaltete mit Unternehmern und Bankvertretern einen Segeltörn auf dem antiken Lotsenschoner Elbe 5

„Mast- und Schotbruch und immer eine Handbreit Wasser unter dem Kiel“ ist allen zu wünschen, die ein Unternehmen – insbesondere im Mittelstand – sicher durch die bisweilen raue See des Geschäftslebens führen. Auf Veränderungen von Wind und Welle muss auf See genauso wie im Geschäftsleben immer schnell und sicher reagiert werden. Das interdisziplinäre bdp-Team versteht sich als Lotse in allen Wetterlagen, das den Unternehmer sicher durch jedes Revier in den Hafen bringt.

Klaus Finnern, Rüdiger Kloth, Ralf Kurtkowiak, Martin Plett und Dr. Jens-Christian Posselt luden Mitte Mai zu einem Segeltörn mit dem Lotsenschoner Elbe 5, der schon Ende des 19. Jahrhunderts Tag und Nacht vor der Nordseeküste kreuzte, um Lotsen an einkommende Schiffe abzugeben. Die zahlreich erschienenen Gäste wurden nicht mit Vorträgen gequält, sondern bekamen Gelegenheit zu anregenden Gesprächen in kleiner Runde. Bei strahlendem Sonnenschein und einer frischen Brise genossen alle Beteiligten einen ungezwungenen Abend und freuten sich auch über die aufgehellte wirtschaftliche Lage.



Faxantwort an 030 - 44 33 61 54

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Ich bin an einem Unternehmensnachfolgeprozess interessiert und möchte
- mein Unternehmen verkaufen
 - ein Unternehmen erwerben
- Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben und gegebenenfalls bei den Bankenverhandlungen.
- Ich möchte Anleihen ausgeben und bitte um eine Beratung.
- Ich möchte eine strukturierte Nachfolgeplanung einleiten. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

M&A · Interims-Management
Finanzierungsberatung

GmbH

Berlin

Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum

Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen

in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Hamburg

Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München

Maximilianstr. 10
80539 München

Rostock

Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin

Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-consultants.de

E-Mail

info@bdp-team.de
info@bdp-consultants.de

Telefon + Fax

Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Impressum

Herausgeber

bdp Management Consultants GmbH
v.i.S.d.P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com